

BEKANNTMACHUNG
Kreisstadt Saarlouis

Satzung der Kreisstadt Saarlouis vom 24. Mai 2022 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre vom 25. Juni 2020 in der Gemarkung Neuforweiler für den Bereich „St. Avolder Straße, Änderung Nr. 2“

Aufgrund § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 25. Juni 2020 beschlossenen und am 11. Juli 2020 im „Wochenspiegel Saarlouis“ bekannt gemachten Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans „St. Avolder Straße, Änderung Nr. 2“ in der Gemarkung Neuforweiler wird bis zum 11. Juli 2023 verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „St. Avolder Straße, Änderung Nr. 2“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 3

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt am 11. Juli 2023 außer Kraft oder sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Auf die gesamte Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Saarlouis, den 03.06.2022

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer



Lageplan des Geltungsbereiches der Veränderungssperre für den Bereich „St. Avolder Straße, Änderung Nr. 2“, Quelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnr. SLS-007/06, Bearbeitung: Kreisstadt Saarlouis

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre sowie die am 25. Juni 2020 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich „St. Avolder Straße, Änderung Nr. 2“ werden mit Satzungstext und Lageplan im Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, in Zimmer 2.38 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf § 18 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der geltenden Fassung oder aufgrund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr

nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Hinweis gem. §§ 214, 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Saarlouis, den 03.06.2022
Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer